



Merkblatt des städtischen Ordnungsamtes über die Pflichten bei der Einreise aus Risikogebieten nach Deutschland

Stand: 11.01.2021

Für Reisende, die aus sogenannten Risikogebieten nach Deutschland einreisen, bestehen bestimmte Pflichten. Beispielsweise muss seit **11.01.2021** eine 10 tägige Quarantäne eingehalten **und bei Einreise ein negativer Test vorgelegt werden**. Hierüber möchte das Ordnungsamt mit diesem Merkblatt informieren. Sollte das Land Baden-Württemberg oder die Bundesregierung abweichende Informationen veröffentlichen, gehen diese dem städtischen Merkblatt vor. **Änderungen gegenüber der letzten Fassung des Merkblatts sind mit roter Schriftfarbe markiert.**

1. Was sind Risikogebiete?

Das sind solche Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikoge-biete_neu.html).

2. Wann bin ich wie betroffen?

Betroffen sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem sogenannten Risikogebiet (siehe lfd. Nr. 1. des Merkblatts) aufgehalten haben. **Nicht betroffen** sind dagegen Personen, die nur zur Durchreise in Baden-Württemberg einreisen. Diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

3. Welche Pflichten muss ich erfüllen?

a) *Häusliche Quarantäne, **Testpflicht** und Meldung beim Ordnungsamt*

Zunächst muss ich mich nach der Einreise unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und mich für einen Zeitraum von 10 Tagen ständig dort absondern (Quarantäne). Während der Quarantäne ist es mir nicht gestattet, Besuch von anderen Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Für sogenannte Saisonarbeiter*innen gelten Sonderregelungen.



Ferner bin ich verpflichtet, das Ordnungsamt – am besten per E-Mail – zu kontaktieren, vorausgesetzt ich wohne im **Stadtkreis Heilbronn**. Sobald die digitale Einreisemeldung freigeschaltet ist, kann dies auch unter <https://www.einreiseanmeldung.de> erfolgen. Während der Quarantäne unterliege ich zudem der Beobachtung durch das städtische Ordnungsamt. **Neu hinzugekommen ist eine Testpflicht. Als Einreisender aus einem Risikogebiet bin ich verpflichtet einen Test beim Ordnungsamt vorzulegen, welcher bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf. Alternativ kann der Test auch unmittelbar nach der Einreise gemacht werden. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.**

E-Mail-Adresse des Ordnungsamtes: veranstaltungen@heilbronn.de

Im Rahmen der Meldung sind folgende Angaben unverzüglich an das Ordnungsamt zu übermitteln:

- Vor- und Familienname;
- Geburtsdatums;
- Adresse in Heilbronn;
- Kontaktmöglichkeiten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer);
- Berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- Datum der Einreise;
- aus welchem Land eine Einreise erfolgte;
- Grund für den Aufenthaltsort und
- gesundheitliche Verfassung.

Ausnahmen von der Quarantäne:

Von der Quarantänepflicht gibt es verschiedenen Ausnahmen, z.B. muss ich mich nicht in Quarantäne begeben und **bin auch nicht zur Vorlage eines Testes bei Einreise verpflichtet**, wenn der Aufenthalt in Heilbronn aufgrund eines bestimmten Reisegrundes (z.B. Besuch des nicht im gleichen Haushalt lebenden Ehepartners oder Besuch von Verwandten ersten Grades) stattfindet und weniger als 72 Stunden beträgt. **oder ich mich aus beruflichen Gründen bzw. aufgrund des Studiums oder der Ausbildung nicht länger als fünf Tage in einem Risikogebiet aufgehalten habe**. Weitere Ausnahmen findet man in der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne unter dem § 2 Ausnahmen.

Bei der Behörde muss ich mich aber in jedem Fall unverzüglich nach der Einreise melden.

Wenn ich die Quarantäne vorzeitig beenden möchte, kann ich ab dem **fünften Tag** in Quarantäne einen Corona-Test machen lassen und diesen beim Ordnungsamt vorlegen. Der Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen:

- der Test darf frühestens am 5. Tag **nach** der Einreise nach Deutschland durchgeführt worden sein,
- **der erste Test, der vor oder bei Einreise nach Deutschland gemacht werden muss, muss dem Ordnungsamt bereits vorliegen**



- der Test muss sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beziehen (molekularbiologischer Test (PCR-Test) oder Antigen-Test (die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien müssen erfüllt sein)),
- er muss bestätigen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind.
- Weitere Infos unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Des Weiteren ist das ärztliche Zeugnis für mindestens 10 Tage nach der Einreise aufzubewahren. Unabhängig von der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses sind bestimmte Personen oder Funktionsträger von der Quarantänepflicht ausgenommen. Die Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht jedoch nicht mehr, wenn Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

4. Mit welchen Konsequenzen muss ich bei Missachtung der Pflichten rechnen?

Die Missachtung von Pflichten und Verboten im Zusammenhang mit der Einreise aus sogenannten Risikogebieten wie Beachtung der Quarantäne, Meldung beim Ordnungsamt oder Duldung von Tests ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße durch das Ordnungsamt geahndet werden. Hierfür hat das Land einen Bußgeldkatalog erlassen. Der Rahmen erstreckt sich von mindestens 150 EUR bis 25.000 EUR.

5. Was ist die Rechtsgrundlage?

Es gilt die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Landes Baden-Württemberg vom **10.01.2021**.

6. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Bundesgesundheitsministerium:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreise.html>

Staatsministerium Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>

Schwerpunktpraxen:

<http://coronakarte.kvbawue.de/>